

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de

INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN

INES

Gasspeichergesetz

Stellungnahme

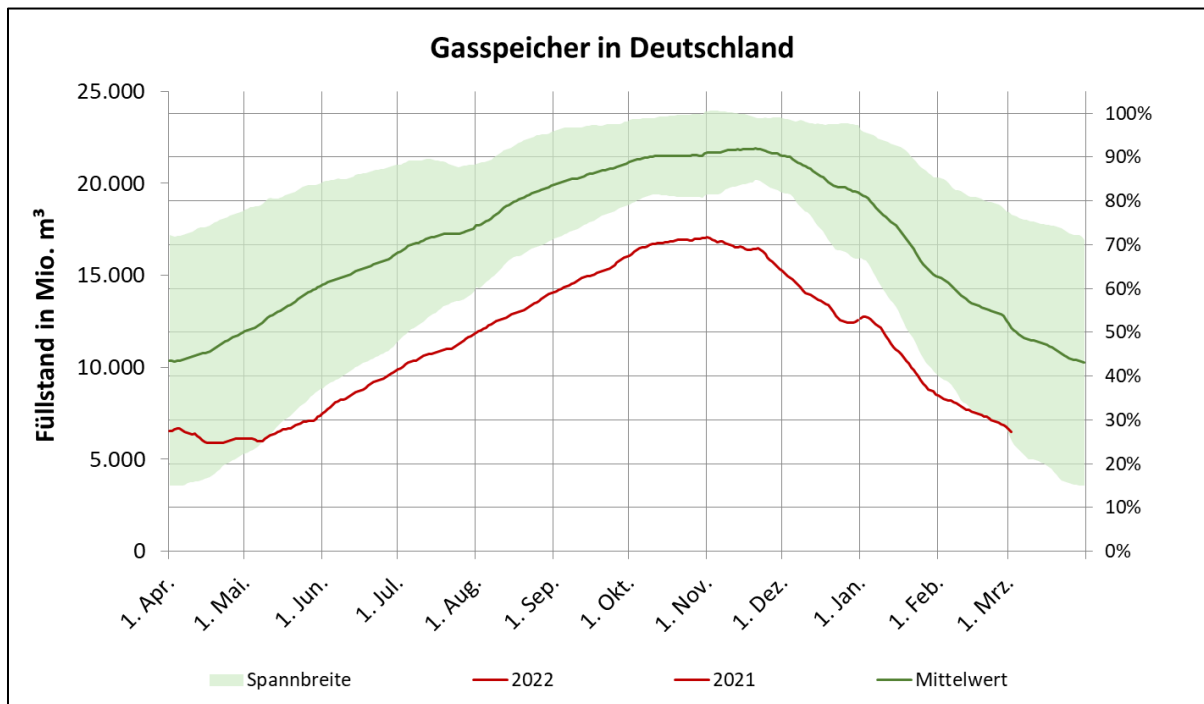
Berlin, 4. März 2022

Über die Initiative Energien Speichern e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 14 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

Einleitung

Am 3. März 2022 wurde der Entwurf eines Gasspeichergesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicher öffentlich bekannt. Vor dem Hintergrund der historisch niedrigen Speicherfüllstände im vergangenen Winter, verfolgt die Bundesregierung das Ziel, eine bessere Wintervorsorge in Form von gut gefüllten Gasspeichern sicherzustellen.



Zur Umsetzung des politischen Ziels beschreibt der vorliegende Gesetzesentwurf Regelungen zu Füllstandsvorgaben und zur Freigabe von Speicherkapazitäten.

INES nimmt nachfolgend zum Gesetzesentwurf Stellung.

Speicherbetreiber und Speichernutzer

Es ist wichtig zwischen Speicherbetreibern und Speichernutzern zu unterscheiden.

- **Speicherbetreiber**

Die Betreiber von Speichern stellen dem Gasmarkt entsprechend marktwirtschaftlicher Bedarfe Speicherkapazitäten zur Verfügung, das heißt Lagerraum für Gas. Mit Blick auf die Energiewende arbeiten die Speicherbetreiber daran, diesen Lagerraum auch für erneuerbare Energien, insbesondere grünen Wasserstoff verfügbar zu machen.

- **Speichernutzer**

Speicherkapazitäten werden auf der Basis regulatorischer Vorschriften diskriminierungsfrei, in der Regel über Auktionsverfahren, an Marktakteure

vermarktet. Sobald ein Marktteilnehmer Speicherkapazitäten ersteigert hat, bucht er die Speicherkapazität und kann diese entsprechend seines Marktverhaltens nutzen. In diesem Augenblick ist er Speichernutzer.

Im Rahmen ihrer heutigen Marktrolle kaufen Speicherbetreiber weder Gas noch verkaufen sie Gas. Speichernutzer werden in ihrer Marktrolle durch die Buchung von Speicherkapazitäten definiert. Bucht ein Speicherkunde den Speicher nicht mehr, ist er auch kein Speichernutzer mehr.

Gasspeichergesetz

Füllstandsvorgabe (§ 35b EnWG Abs. 1 bis 4)

Betreiber von Gasspeichern sollen bereits ab diesem Jahr folgende Füllstände in den Gasspeichern gewährleisten:

- 1. August: 65 Prozent
- 1. Oktober: 80 Prozent
- 1. Dezember: 90 Prozent
- 1. Februar: 40 Prozent

Ein Nachweis darüber soll laut dem Gesetzesentwurf gegenüber der Bundesnetzagentur, dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) regelmäßig erbracht werden.

Freigabe von Speicherkapazitäten (§ 35b EnWG Abs. 5)

Betreiber von Gasspeichern sollen verpflichtet werden, den Nutzern von Gasspeichern ihre gebuchten, aber nicht genutzten Speicherkapazitäten für den verbleibenden Zeitraum bis zum Ende des jeweiligen Speicherjahres zu entziehen.

Die Kapazität soll in diesem Fall dem Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, und zwar wenn erkennbar ist, dass die Nutzer der Gasspeicher die vorgegebenen Füllstände nicht einhalten.

Die Pflicht des Speichernutzers zur Zahlung der Entgelte bleibe davon unberührt.

Mit dem Gesetzesvorschlag werden Gasspeicherbetreiber völlig unabhängig von der Buchungssituation dazu verpflichtet, gesetzlich definierte Füllstände sicherzustellen.

INES-Bewertung

Mindestfüllstandsvorgabe

- Das Gesetz wird zu einem starken Rückgang der Speicherbuchungen führen. Noch nicht gebuchte Speicherkapazitäten lassen sich bereits jetzt kaum noch vermarkten.
- Außerordentliche Kündigungsrechte können die unmittelbare Auflösung bestehender Verträge bereits gebuchter Speicherkapazitäten ermöglichen.
- Damit führt die Mindestfüllstandsvorgabe nicht zum gewünschten höheren Speicherfüllstand (Speichernutzer entziehen sich der Verpflichtung einfach, indem sie Speicherkapazitäten nicht mehr buchen oder kündigen).

Freigabe von Speicherkapazitäten

- Der angedrohte Entzug von Kapazitäten schafft zusätzliche erhebliche Rechtsunsicherheiten und wirkt analog zur Mindestfüllstandsvorgabe (siehe oben) kontraproduktiv auf das Ziel einer besseren Befüllung der Gasspeicher.

Gesetzesvorschlag (verfassungs-)rechtlich zweifelhaft

- Das Gesetz ist ungeeignet, um den verfolgten Zweck (Mindestfüllstände) zu erreichen. Es besteht keine Verpflichtung für Händler, Speicherkapazitäten zu buchen. Bleiben die Speicherkapazitäten ungebucht oder werden gekündigt, läuft das Gesetz ins Leere.
- Speicherbetreiber sind der falsche Adressat, da sie nicht über eigenes Gas verfügen dürfen; es gibt andere Marktakteure, die aufgrund ihrer Marktrolle geeigneter sind, das Erreichen der Füllstände zu gewährleisten.
- Das Bestimmtheitsgebot wurde missachtet. Es wird den Speicherbetreibern eine Verpflichtung auferlegt, ohne dass dargestellt worden ist, wie Speicherbetreiber der Verpflichtung nachkommen können.
- Es besteht eine rechtliche Unmöglichkeit für Speicherbetreiber, die Verpflichtung zur Gewährleistung der Füllstandsvorgaben zu erfüllen, da sie selbst kein Gas für den Markt einspeichern dürfen und da sie Speicherkunden nicht zu einer Kontrahierung von Speicherverträgen zwingen können.

Der vorgesehene gesetzliche Eingriff zur Vorgabe von Mindestfüllständen in Gasspeichern und der Entzug von gebuchten Kapazitäten stellt den weiteren Betrieb der Gasspeicher in Frage. Das Ziel der gewünschten höheren Speicherfüllstände wird verfehlt. Es bestehen darüber hinaus erhebliche (verfassungs-)rechtliche Zweifel, weil das Gesetz nicht ausreichend beschreibt, wie Gasspeicherbetreiber der Verpflichtung nachkommen können. Insbesondere für den Fall nicht, wenn nicht ausreichend Kunden die Gasspeicher gebucht haben, um die Füllstandsvorgaben zu erfüllen.

INES-Alternativvorschlag

- Der Marktgebietsverantwortliche (MGV) Trading Hub Europe (THE) sollte verpflichtet werden, die marktwirtschaftliche Speicherbewirtschaftung durch Ausschreibung der Strategic Storage Based Options (SSBO) und nachrangig durch die eigene Buchung unterbrechbarer Speicherkapazitäten und eigener Einspeicherungen zu flankieren bzw. zu ergänzen.
- Ein Monitoring des „gesamtdeutschen“ Speicherfüllstandes (nicht einzelner Speicher oder Speichernutzer) in Bezug auf die gesetzlich definierten Füllstandskorridore helfen THE dabei, die (Sonder-)Ausschreibungen der SSBO so vorzunehmen, dass die gewünschten Füllstände erreicht werden.
- Bestehen für den Markt nicht ausreichend Anreize über die Ausschreibung von SSBO den Mindestfüllstand sicherzustellen, kann THE Gas selbst beschaffen und nicht genutzte Speicherkapazitäten auf unterbrechbarer Basis zur Einspeicherung nutzen.
- Zudem können positive Anreize (z.B. erhöhte Rabatte auf Transportentgelte an Speichern) helfen, Mindestfüllstände durch die Speicherbewirtschaftung der Marktakteure weitestgehend zu erreichen.

INES empfiehlt, eine möglichst umfangreiche marktwirtschaftliche Speichernutzung sicherzustellen, damit Trading Hub Europe (THE) die marktwirtschaftliche Speichernutzung flankieren kann, aber nicht ersetzen muss.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
s.bleschke@energien-speichern.de